



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: gudrun.haberl-trampusch@bmbwf.gv.at

Wien, am 13. Dezember 2018

Betrifft: BMBWF-32.000/0101-IV/7/2018 - Entwurf Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs über einen Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan und nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Bildung bzw. Ausbildung stellt einen soziographischen Faktor dar, welcher in großem Maße entscheidend für die weiteren sozioökonomischen Chancen und die soziale Mobilität jedes Einzelnen ist.

Art. 24 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verlangt von den Vertragsstaaten die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und somit auch im tertiären Bildungssektor. Dies ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt, gleichberechtigt und frei eine Beschäftigung wählen und am ersten Arbeitsmarkt teilhaben können (vgl. Art. 26 UN-BRK).

Im Lichte dieses Inklusionsgedankens muss auch das tertiäre Bildungssystem konsequent auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden, um in diesem für die weiteren, gesamtgesellschaftlichen Teilhabechancen äußerst sensiblen Bereich ein größtmögliches Maß an Gleichstellung zu erreichen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Der Behindertenanwalt begrüßt den Entwurf und die dadurch bezweckte Förderung nicht-traditioneller Bildungsformen, wie etwa Fernstudien-Elementen, zumal diese geeignet sind, die Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderung, deren Teilhabe am traditionellen Bildungssystem oftmals mit Erschwernissen und Hindernissen verbunden ist, auch im tertiären Bildungssektor zu fördern.

Nichtsdestotrotz gilt es zu beachten, dass alle Bildungsangebote im Fachhochschulbereich umfassend, also sowohl in baulicher als auch digitaler und kommunikativer Hinsicht, barrierefrei auszugestalten sind. Dieses Bekenntnis zur multidimensionalen Barrierefreiheit sollte nicht nur als fundamentaler Grundsatz im gegenständlichen Fachhochschul- und Finanzierungsplan explizit verankert, sondern in der Folge auch stringent umgesetzt werden.

Ebenso sollte es eines der vorrangigen, ausdrücklich zu verankernden Ziele eines solchen Plans sein, sich aktiv um die Anwerbung von Studierenden mit Behinderung zu bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer